



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2023	2
Neuerungen für Unternehmen.....	2
Neuerungen im Bereich Mehrwertsteuer	6
Neuerungen für Private	6
Neuerungen im Bereich Bauwesen und Gebäude	7
Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht	9

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



BILANZGESETZ 2023

Das Bilanzgesetz für das Jahr 2023 (Gesetz Nr. 179) wurde am 29. Dezember 2022 verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 29. Dezember 2022 veröffentlicht. Das Bilanzgesetz besteht wiederum aus einem einzigen Artikel mit 903 (!) Absätzen und hat ein Volumen von 35 Milliarden Euro. Die größten Neuerungen betreffen die Änderungen hinsichtlich des Pauschalystems für Unternehmer und Freiberufler, verschiedene Verlängerungen von Steuerguthaben (z.B. Strom und Gas 1. Trimester, Steuerbonus im Bauwesen...), die Erhöhung des Bargeldlimits, die Neuregelung der Besteuerung von Kryptowährungen, die Abgeltung von Steuerstreitverfahren und verschiedene Regelungen im Bereich Arbeitsrecht, auf welche wir nur kurz eingehen. Im Folgenden werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:

NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Änderung Limits des Pauschalystems („regime forfettario“) (co. 54)

Die Schwelle für das Pauschalssystem wird von aktuell 65.000 Euro auf 85.000 Euro erhöht. Somit können im Jahr 2023 all jene Einzelunternehmen und Freiberufler das Pauschalssystem anwenden, welche im Vorjahr (2022) nicht mehr als 85.000 Euro an Einnahmen erwirtschaftet haben. Weiteres wird noch eine Tolleranzschwelle von 100.000 Euro eingeführt. Bei Überschreiten des Limits muss sofort auf das normale System umgestiegen werden und nicht erst ab dem Folgejahr. Achtung: Bei Überschreiten der Schwelle von 100.000 Euro muss in steuerlicher Hinsicht das gesamte Jahr normal abgerechnet werden.

Ersatzbesteuerung in Höhe von 15% auf den Zuwachs des Einkommens (co. 55-57)

Mit dem Bilanzgesetz wird eine neue Form der Besteuerung eingeführt, beschränkt auf den Zuwachs des Einkommens des Jahres 2023 zu dem höchsten Einkommen der drei letzten vorgehenden Geschäftsjahre zuzüglich eines Selbstbehalts von 5%. So beträgt die Ersatzbesteuerung auf den Zuwachs lediglich 15%, beschränkt auf max. 40.000 Euro. Diese Möglichkeit der Besteuerung wird für Einzelunternehmen und Freiberufler vorgesehen. Die einzige Voraussetzung dafür ist, dass im Jahr 2023 und womöglich auch in den letzten drei Jahren nicht das Pauschalssystem angewandt wurde.

Beispiel: Einkommen 2023 = 150.000 Euro; Einkommen 2022 90.000 Euro, 2021 80.000 Euro und 2020 70.000 Euro. Die Differenz 2023 zum höchsten Einkommen des Vergleichszeitraums beträgt 60.000 Euro (150.000 Euro minus 90.000 Euro). Es wird ein Selbstbehalt von 5% vorgesehen, sodass der Zuwachs 55.500 Euro beträgt (60.000x95%). Da die 15% nur auf die 40.000 Euro angewandt werden können, werden 15.500 Euro normal versteuert.



Erhöhung des Bargeldlimits ab 2023 auf 5.000 Euro

Mit dem Bilanzgesetz wird das Bargeldlimit ab dem Jahr 2023 von den vorgesehenen 1.000 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

Steuerbonus auf Strom und Gas - Verlängerung auf das 1. Trimester 2023 (co. 2 - 9)

Mit dem Bilanzgesetz wird der Steuerbonus auf die Erhöhung des Strom- und Gaspreises für das 1. Trimester 2023 verlängert. Für die nicht energiereichen Unternehmen mit einem Anschluss von mind. 4,5kW wird der Steuerbonus von 30% auf 35% angehoben und für alle anderen Unternehmen (energieintensiv, gasintensiv und nicht gasintensiv) wird der Steuerbonus von 40% auf 45% erhöht. Die Verrechnung muss innerhalb 31. Dezember 2023 erfolgen.

Steuerbonus auf den Treibstoff im Bereich Landwirtschaft - Verlängerung (co. 45-50)

Der Steuerbonus in Höhe von 20% auf den Treibstoff im Bereich Landwirtschaft und Fischerei wird auf das 1. Trimester 2023 verlängert.

Regelung zur Zahlung mittels POS-Geräten

Die angekündigte Schwelle von 60 Euro, ab welcher die Zahlung mittels Bankomat - oder Kreditkarte möglich ist, wurde im Bilanzgesetz nicht übernommen. Es ist somit weiterhin und unabhängig vom Betrag möglich, Zahlungen mittels Bankomat- oder Kreditkarten vorzunehmen. Im Bilanzgesetz wurde lediglich eingeführt, dass eine Revision der Gebühren für die POS-Geräte angestrebt wird, um die Kosten für die Geschäftstreibenden zu reduzieren.

Erhöhung der Schwelle für die vereinfachte Buchhaltung (co. 55-57)

Bisher konnte die vereinfachte Buchführung angewandt werden, sofern nicht bestimmte Schwellen überschritten werden. Mit dem Bilanzgesetz werden diese Schwelle wie folgt erhöht:

- Von 400.000 Euro auf 500.000 Euro für Dienstleistungen;
- Von 700.000 Euro auf 800.000 Euro für andere Tätigkeiten.

Wichtig: die Erhöhung der Schwellen hat auch Auswirkungen auf die trimestrale MwSt.-Abrechnung, da diese Schwellen identisch sind für jene der vereinfachten Buchhaltung.

Erhöhung der Abschreibung von Unternehmen mit Detailhandel (co. 65-69)

Die Gebäude der Unternehmen, welche im Detailhandel tätig sind, können für das Jahr 2023 und für die vier Folgejahre mit 6% anstatt 3% abgeschrieben werden. Die erhöhte Abschreibung gilt auch für Unternehmen, welche die Gebäude an Unternehmen vermietet oder verpachtet haben, welche im Detailhandel tätig sind.



Steuerbonus für neue Investitionen (co. 423)

Mit dem Bilanzgesetz wird zwar die Regelung für den Steuerbonus auf Neuinvestitionen nicht abgeändert, nichtsdestotrotz möchten wir kurz nochmals auf die Tabelle vom Vorjahr erinnern. So ist ab dem Jahr 2023 kein Steuerbonus für normale Investitionen vorgesehen. Der Steuerbonus für Investitionen 4.0 beträgt nur mehr max. 20%, anstatt der für 2022 geltenden max. 40%. Einzig und allein für die Investitionen 4.0 wird eine Änderung eingeführt, nämlich können die vorgemerkten Investitionen im Jahr 2022 nicht bis 30. Juni 2023 getätigt werden, sondern bis 30. September 2023.

	Normale Investitionen	Investitionen (materiell)	4.0	Investitionen (immat.)	4.0
für 2022	Bonus 6% (Kosten max. 2 Mio.€)	Bonus 40% (Kosten bis 2,5 Mio. €) Bonus 20% (Kosten bis 10 Mio. €) Bonus 10% (Kosten bis 20 Mio. €)		Bonus 20% (Kosten bis max. 1 Mio. €)	
für 2023	Kein Bonus (6%, nur falls Vormerkung und Anzahl. von 20% innerhalb 31.12.2022)	Bonus 20% (Kosten bis 2,5 Mio. €) Bonus 10% (Kosten bis 10 Mio. €) Bonus 5% (Kosten bis 20 Mio. €)		Bonus 20% (Kosten bis max. 1 Mio. €)	
für 2024	Kein Bonus	gleiche Regelung wie für 2023		Bonus 15% (Kosten bis max. 1 Mio. €)	
für 2025	Kein Bonus	gleiche Regelung wie für 2023		Bonus 10% (Kosten bis max. 1 Mio. €)	

Alle operativen Hinweise und sonstigen Hinweise entnehmen sie aus unserem Sonderrundschreiben Nr. 15/2021.

Privatisierung ("estromissione") betrieblich genutzter Immobilien des Einzelunternehmers (co. 106)

Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien aus der Unternehmertätigkeit herausnehmen, indem sie auf den Mehrerlös eine Ersatzsteuer von 8% bezahlen. Die Privatisierung betrifft Betriebsimmobilien, welche aufgrund der Klassifizierung im Kataster entweder rein betrieblich genutzt werden ("per natura") oder auch jene, welche zwar als Wohneinheiten eingetragen sind, jedoch betrieblich genutzt werden ("per destinazione"). Der Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Wert, wobei als Marktwert der aufgewertete Katasterwert verwendet werden kann.



Die Privatisierung betrifft die betrieblichen Güter, welche zum 31. Oktober 2022 gehalten wurden und muss innerhalb 31. Mai 2023 erfolgen. Die Privatisierung ist rückwirkend mit 01. Jänner wirksam.

Wiedereinführung der begünstigten Zuweisung von Betriebsgütern („assegnazione“)

Mit dem Bilanzgesetz wird die früher geltende Zuweisung von Betriebsgüter wieder eingeführt:

- Herauslösung von betrieblich genutzten Immobilien aus Gesellschaften, welche am 30. September 2022 im Besitz waren.
- Begünstigte Zuweisung von Betriebsgüter, welche in öffentliche Register eingeschrieben sind und nicht betrieblich genutzte Immobilien an die Gesellschafter bzw. Umwandlung in eine einfache Gesellschaft.

Die Zuweisung muss innerhalb 30. September 2022 erfolgen. Die Ersatzsteuer beträgt 8% bzw. 10,% für nicht operative Gesellschaften und muss in 2 Raten eingezahlt werden.

Aussetzung der Abschreibungen für 2023 (mit Gesetz „Milleproroghe“)

Diese Bestimmung wird mit dem Gesetz „Milleproroghe“ (Gesetz Nr. 198/2022) eingeführt. Bereits unter dem Jahr 2022 wurde mit verschiedenen Gesetzen die Aussetzung der Abschreibung für die Geschäftsjahre 2021 (ohne Limits) und 2022 verlängert. Mit der neuen Vorschrift wird die Aussetzung auch auf das Geschäftsjahr 2023 verlängert, vorbehaltlich der Zuführung der ausgesetzten Abschreibungen auf eine unteilbare Reserve und der entsprechenden Mitteilung im Bilanzanhang.

Refinanzierung "Nuova Sabatini" und Änderung der Auszahlung (co. 414-416)

"Nuova Sabatini" betrifft eine Zinsförderung auf Darlehen oder Leasingverträge, welche auf max. 5 Jahre berechnet wird und 2,75% bzw. 3,575% (für Industrie 4.0) beträgt. Bereits im Vorjahr wurde die Förderung bis 2027 beschlossen. Nun wurden zusätzliche Geldmittel bereitgestellt.

Steuerbonus auf das Sponsoring von Sportvereine (co. 615)

Auf die Sponsorleistungen an Sportvereine im. 1. Trimester 2023 können Unternehmen und Freiberufler einen Steuerbonus in Höhe von 50% geltend machen, bis zu einem Maximalbetrag von 10.000 Euro. Dieser Bonus war in den Vorjahren bereits vorgesehen. Der Bonus kann jedoch nur angewandt werden, wenn der Sportverein beim CONI angegliedert ist und nicht das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 anwendet.

Begünstigte Abfindung von Steuervergehen des Jahres 2021 (co. 174-178)

Mit dem „ravvedimento operoso speciale“ wird eine begünstigte Abfindung der Steuervergehen des Jahres 2021 eingeführt. Die Strafe beträgt nur 1/18 des Mindestbetrages und kann auf mehrere Raten aufgeteilt werden. Die Zahlung und die Korrekturerklärung müssen innerhalb 31. März 2023 abgewickelt werden.



NEUERUNGEN IM BEREICH MEHRWERTSTEUER

Reduzierung des MwSt.-Satzes auf Gas für das 1. Trimester 2023 (co. 13-14)

Für das 1. Trimester 2023 beträgt der MwSt.-Satz auf die Lieferung von Metangas für den privaten Haushalt und die Industrie nur mehr 5%. Dies unabhängig der Fakturierung der Lieferung - die Reduzierung des MwSt.-Satzes bezieht sich also immer auf den Zeitraum 1. Trimester.

Reduzierung des MwSt.-Satzes auf die Fernwärme für das 1. Trimester 2023 (co. 16)

Für das 1. Trimester 2023 beträgt der MwSt.-Satz auf die Lieferung von Fernwärme nur 5%. Dies unabhängig der Fakturierung der Lieferung - die Reduzierung des MwSt.-Satzes bezieht sich also immer auf den Zeitraum 1. Trimester.

Reduzierung des MwSt.-Satzes auf Baby- und Frauenartikel (co. 72)

Mit der Einführung des neuen Absatzes 1-sexies wird für bestimmte Baby- und Kinderprodukte wie Milchpulver oder -flüssigkeit für den Detailverkauf, versch. Nahrungsergänzungsmittel, Windel und auch Autositze der MwSt.-Satz ab dem 01. Jänner 2023 auf 5% reduziert:

Weiteres werden einige Frauenartikel wie Damenbinden und Tampons werden ab dem 01. Jänner 2023 nun dem reduzierten MwSt.-Satz von 5% unterworfen.

Reduzierung des MwSt.-Satzes auf den Verkauf für Pellets (co. 73)

Für das Jahr 2023 beträgt der MwSt.-Satz für den Verkauf von Pellets lediglich 10% anstatt dem ordentlichen MwSt.-Satz von 22%.

NEUERUNGEN FÜR PRIVATE

Neuregelung der Besteuerung von Kryptowährungen (co. 126-147)

Mit dem Bilanzgesetz wird die Besteuerung von Kryptowährungen erstmal geregelt. So wird eine neue Kategorie unter dem Bereich der verschiedenen Einkommen („attività diverse“) gemäß Art. 67 TUIR eingeführt. Dort fallen nun alle Mehrerlöse oder Erlöse aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder aus dem Eigentum von Kryptowährungen hinein, welche den Wert von 2.000 Euro pro Geschäftsjahr übersteigen. Weiteres kann der Anschaffungswert der Investitionen in den Vorjahren zum Zwecke der Bestimmung der Mehr- oder Mindererlöse bestimmt werden, welche zum 01. Jänner 2023 gehalten werden. Dieser Wert wird mit einer Ersatzsteuer von 14% besteuert. Ausserdem wird eine begünstigte Abfindung für die nicht erklärten Kryptowährungen in den Vorjahren eingeführt.



Kulturbonus - Änderung der Modalitäten

Mit dem Bilanzgesetz 2022 wurde der Kulturbonus in Höhe von 500 Euro für 18jährige Jungbürger dauerhaft eingeführt. Mit dem neuen Bilanzgesetz werden jetzt die Modalitäten geändert. Zuerst wird die App „18app“ abgeschafft. Weiteres werden nicht mehr einheitlich 500 Euro für jeden Jungbürger vorgesehen, sondern die Höhe des Bonus wird an die Note des Maturadiploms und an die ISEE-Bewertung gekoppelt. Bei einer Maturapunktzahl von 100 und einer ISEE-Bewertung bis 35.000 Euro können dadurch max. 1.000 Euro erhalten werden.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (co. 107-109)

Mit dem Bilanzgesetz wird für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2023 verlängert, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen, welche zum 01. Jänner 2023 gehalten wurden. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken wird einheitlich mit 16% festgelegt. Die Aufwertung hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Es muss bis 15. November 2023 ein entsprechendes beeidetes Schätzugutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.01.2023 eingeholt werden.
- NEU: Die Beteiligungen dürfen nun auch an quotierte Gesellschaften gehalten werden;

Besteuerung von Trinkgelder (co. 58-62)

Die Trinkgelder in der Hotellerie und im Restaurantgewerbe werden ab 2023 einheitlich mit 5% versteuert. Dies hat den Hintergrund, dass der Arbeitgeber die erhaltenen Trinkgelder, auch mit POS-Geräten, den Arbeitnehmern ohne Probleme weitergeben und auch überweisen kann. Dies ist jedoch nur möglich, sofern der Arbeitnehmer nicht mehr als 50.000 Euro verdient und die Trinkgelder nicht mehr als 25% des Einkommens ausmachen.

NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN UND GEBÄUDE

Begünstigungen „Erstwohnung“ für unter 36-jährige (co. 74-75)

Der Bonus für den Kauf einer Erstwohnung für unter 36-jährige mit einem ISEE-Wert von unter 40.000 Euro, welcher mit dem Dekret „sostegni-bis“ eingeführt wurde, wurde nun für das gesamte Jahr 2023 verlängert. Zur Erinnerung: beim Kauf einer Erstwohnung gibt es verschiedene Begünstigungen und Erleichterungen. In diesem Fall sind keine Register-, Hypothekar- und Katastergebühren geschuldet, beim Darlehen sind keine Zusatzgebühren zu zahlen und es wird ein Steuerguthaben auf die MwSt. beim Kauf gewährt.



Bonus 50% der MwSt. auf den Kauf von Wohnungen mit hoher Energieklasse (co. 76)

Mit dem Bilanzgesetz wird ein Abzugsbetrag von 50% der MwSt. auf den Kauf von Wohnungen gewährt, welche in die **Energieklasse A und B** fallen. Dieser Abzugsbetrag wird für Anschaffungen bis 31. Dezember 2023 gewährt und wird, ähnlich wie die Sanierungen, in 10 Jahresraten abgesetzt.

Verlängerung Absetzbetrag für den Abbau von architektonischen Barrieren (co. 42)

Für Maßnahmen für den Abbau von architektonischen Barrieren gibt es derzeit einen Absetzbetrag von 75%, welcher auf 5 gleiche Jahresraten aufgeteilt wird. Dieser Bonus wird auf 31. Dezember 2025 verlängert. Der Absetzbetrag wird wie folgt gerechnet:

- max. 50.000 Euro bei Familienhäuser;
- max. 40.000 Euro pro Wohnheit bei Gebäuden bis max. 8 Wohnheiten;
- max. 30.000 Euro pro Wohnheit bei Gebäuden mit mehr als 8 Wohnheiten.

Die Förderung betrifft sowohl IRPEF als auch IRES Subjekte und kann sowohl als Abzugsbetrag als auch als Skonto auf der Rechnung gewährt werden. Auch die Abtretung an Dritte ist möglich.

Erhöhung Steuerbonus auf den Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte (co. 277)

Der Steuerbonus in Höhe von 50% auf Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte kann für das gesamte Jahr 2023 angewandt werden. Während für 2022 die maximal zulässigen Kosten bei 10.000 Euro lagen und diese für 2023 und 2024 mit 5.000 Euro festgelegt wurden, wird nun, beschränkt für 2023, das Limit auf 8.000 Euro angehoben. Für 2024 liegt das Limit bei 5.000 Euro. Der Steuerbonus muss in 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Damit der Bonus in Anspruch genommen werden kann, müssen Arbeiten zur Wiedergewinnung durchgeführt werden und diese müssen im Vorjahr der Ankäufe von Möbel und Haushaltsgeräte begonnen haben. Beispiel: für den Möbelbonus im Jahr 2023 müssen Wiedergewinnungsarbeiten **ab dem 01. Jänner 2022 begonnen haben**. Der Einkauf von Möbeln für Wiedergewinnungsarbeiten, welche vor diesem Datum begonnen haben, sind nicht zulässig.

Reduzierung des Steuerbonus 110% (co. 894 - 895)

Der Steuerbonus in Höhe von 110% wird ab dem Jahr 2023, mit einigen Ausnahmen, auf 90% reduziert.

Mit dem neuen Bilanzgesetz werden nun die Fristen und Modalitäten umgeschrieben:

- Für Arbeiten an Kondominien, für Privatpersonen, welche ein Gebäude mit max. 4 Baueinheiten besitzen und für Vereine ist die Fälligkeit weiterhin der 31. Dezember 2025. Der Prozentsatz von 110% kann jedoch nur für das Jahr 2023 angewandt werden und auch nur, wenn die Baubeginnmeldung CILAS innerhalb 25. November 2022 bzw. 31. Dezember 2022 (nur für Kondominien) gemacht wurde und die Vollversammlung in den Kondominien die Arbeiten innerhalb 18. November beschlossen haben. Für die Spesen im Jahr 2024 reduziert sich der Prozentbetrag auf 70% und für das Jahr 2025 auf 65%.



- Für Arbeiten an Einfamilienhäuser und autonome und unabhängige Einheiten gelten die 110% nur für die getätigten Spesen bis 30. Juni 2022 bzw. für die getätigten Spesen bis 31. März 2023, sofern innerhalb 30. September 2022 mindestens 30% der Arbeiten abgeschlossen wurden. Für die Arbeiten im Jahr 2023 können 90% unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.
- Für Arbeiten, welche von Wohnbaugenossenschaften und den sogenannten „IACP“ durchgeführt werden, gelten die 110% für die getätigten Spesen bis 30. Juni 2023 bzw. 31. Dezember 2023, sofern bis 30. Juni 2023 mind. 60% der Gesamtarbeiten abgeschlossen wurden.

Falls Sie Arbeiten durchführen möchten, ist eine umfassende individuelle Beratung zwingend notwendig.

Abschaffung des Steuerbonus für Arbeiten an Fassaden ("bonus facciate")

Der Steuerbonus für Arbeiten an Fassaden, Verzierungen und Balkonen von Gebäuden in den Zonen A (historische Zentren) und B (Auffüllzonen) wird für 2023 **nicht mehr verlängert**.

NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEITSRECHT

Neuerungen in Bezug auf die Anwendung der Voucher (co. 342 - 354)

Mit dem Bilanzgesetz werden die Wertgutscheine oder Voucher wiedereingeführt. Diese können nur für die Bereiche Tourismus, Diskotheken, Night Clubs, Tanzsäle und ähnliche (mit Ateco Kodex 93.29.1) und für die Landwirtschaft angewandt werden. Das Limit wird so festgesetzt, dass jeder Empfänger 5.000 Euro jährlich erhalten kann, jedes Unternehmen kann aber maximal 10.000 Euro an Voucher ausgeben. Außerdem kann jedes Unternehmen nun maximal 10 unbefristet angestellte Mitarbeiter beschäftigen und trotzdem Voucher ausgeben. Bisher war das Limit mit 5 festgesetzt. Für die Landwirtschaft werden in einem sogenannten Übergangszeitraum für die Jahre 2023 und 2024 spezielle Richtlinien vorgesehen. So können die landwirtschaftlichen Unternehmen keine Voucher ausgeben. Es wird aber vorgesehen, dass Sie mit bestimmten Kategorien von Arbeitern gelegentliche landwirtschaftliche Arbeitsverträge für die Saisonsarbeit und für max. 45 effektive Arbeitstage abschließen können.

Besteuerung von Produktivitätsprämien (co. 63)

Die Produktivitätsprämien bis zu einem Betrag von 3.000 Euro werden im Jahr 2023 nur mehr mit 5% anstatt der bisher geltenden 10% besteuert. Die reduzierte Besteuerung ist nur möglich, sofern die Person nicht mehr als 80.000 Euro verdient hat.

Alle anderen Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht finden Sie im Rundschreiben unserer Partnerfirma Lohnstudio GmbH.

Dr. Markus Hofer

